Professor Dr. Thomas Ackermann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

# Kartellgeldbußen als Teil der Wirtschaftsaufsicht

## Rechtstatsächliche Umschau und rechtsstaatliche Prämissen

# Effektive Sanktionierung als unionsrechtliches Gebot

EuGH, Inspecteur van de Belastingdienst, Rz. 37:

**„Die Wirksamkeit der Sanktionen, die von den nationalen oder den gemeinschaftlichen Wettbewerbsbehörden ... verhängt worden ist, ist ... eine Voraussetzung für die kohärente Anwendung der Art. 81 und 82 EG.“**

Vgl. auch VEBIC, Tele2Polska und Pfleiderer.

# Rechtstatsächliche Umschau

## Brennpunkt 1: Sanktionshöhe

- 10%-Umsatzgrenze auch im Energierecht (Art. 37 IV lit. d ElektrizitätsRL; Art. 41 IV lit. d GasRL).
- Multiplikation des Verletzerertrags z.B. im Fischereirecht (Art. 44 II VO 1005/2008: fünf- bzw. achtfacher Wert als Mindesthöhe).
- Andere eingriffsintensive Sanktionen z.B. im Finanzmarktrecht (Art. 50 II MifiD: Einfrieren/Beschlagnahme von Vermögen, Berufsverbot)

# Rechtstatsächliche Umschau

## Brennpunkt 2: Sanktionsadressat

- Im Energierecht auch „vertikal integrierte Unternehmen“ = Unternehmen oder Gruppe von Unternehmen unter Kontrolle ein- und derselben Person(en).
- Generell trägt Aufsichtsrecht wirtschaftlichen Verflechtungen Rechnung (z.B. bei Banken und Versicherungen Gruppenaufsicht u. Aufsicht über Finanzkonglomerate).

# Rechtstatsächliche Umschau

## Brennpunkt 3: Verfahrensfragen, insbesondere Rollenverteilung zwischen Behörden und Gerichten

- In D durchgängig Absonderung der Geldbußen vom sonstigen aufsichts-behördlichen Instrumentarium durch Anknüpfung an OWiG und StPO.
- „Verwaltungsrechtliches Modell“ der Verhängung durch Behörde mit anschließender gerichtlicher Überprüfung nicht nur im EU-Bußgeldrecht.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## Anwendbares Recht

- Geldbußen zur Ahndung von Verstößen gegen Art. 101 f. AEUV sind gem. Art. 6 EUV an der EU-GRCh und an den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts (aufgrund der EMRK und der gemeinsamen Verfassungs-überlieferungen der MStaaten) zu messen, nach Beitritt der EU auch an der EMRK.
- Grundrechtsschutz nach dem GG nur, soweit deutsches Kartellbußgeldrecht nicht EU-rechtlich determiniert ist.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## EMRK

EGMR, Menarini, Rz. 57 ff., zu Art. 6 I EMRK:

- Kartellgeldbußen als Strafrecht iSd Engel-Kriterien.
- Art. 6 schließt Verhängung durch Verwaltungsbehörde bei Überprüfung durch ein Gericht mit „pleine juridiction“ nicht aus.
- „Pleine juridiction“: Kompetenz zur Umgestaltung der behördlichen Entscheidung in allen rechtlichen und tatsächlichen Punkten.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## EMRK

EuGH, Evonik Degussa, zu Art. 7 I EMRK:

- Konformität der Bußgeldregelung in Art. 15 VO 17 (heute Art. 23 VO 1/2003) mit Bestimmtheitsgebot
- Maßstab: Voraussehbarkeit aus einer Gesamtschau von Gesetzes- und Richterrecht.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## GRCh

EuGH, Chalkor, Rz. 52 ff., und KME, Rz. 92 ff., zu Art. 47 GRCh:

- Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung genügt.
- Nicht erforderlich: Prüfung von Amts wegen; vom Kläger kann Formulierung von Rügen und Beibringung von Beweisen oder zumindest ernsthaften Indizien für deren Begründetheit verlangt werden.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## EU-Bußgelder bei „wirtschaftlicher Einheit“

GA Kokott, SchlA Alliance One, Rz. 168 ff.:

- Unschuldsvermutung (Art. 48 GRCh) steht der 100%-Vermutung als Erfahrungssatz nicht entgegen.
- Grundsätze der persönlichen Verantwortlichkeit und der Gesetzmäßigkeit von Strafen (Art. 49 GRCh) sind gewahrt (Mutter und Töchter „gemeinsam Rechtsträger eines einheitlichen Unternehmens im Sinne des Wettbewerbsrechts“).

# Rechtsstaatliche Prämissen

## Grundgesetz

## Geldbußen gegenüber jur. Personen

- Grundrechtsschutz nur insoweit, als „Bildung und Betätigung (der jP) Ausdruck freier Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der ‚Durchgriff' auf die hinter den jP stehenden Menschen dies als sinnvoll und erforderlich erscheinen lässt" (BVerfGE 75, 192, 196 f., st. Rspr.).
- Ausnahme: Justizgrundrechte.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## Grundgesetz

## Bestimmtheitsgrundsatz

BVerfGE 105, 135 (zur Vermögensstrafe):

- Ausgangspunkt: Tragfähiger Ausgleich zwischen Schuldprinzip und Einzelfall-gerechtigkeit auf der einen Seite und Rechtsfolgenbestimmtheit und Rechtssicherheit auf der anderen Seite.
- Detailerwägungen zur Vermögensstrafe nicht auf (präventive) Kartellgeldbuße übertragbar.

# Rechtsstaatliche Prämissen

## Grundgesetz

## Schuldgrundsatz

BVerfG NJW 1967, 195 (Bertelsmann Lesering):

- Das BVerfG schloss die Verantwortlichkeit einer jP für die Zuwiderhandlung eines selbstständigen Vertragspartners gegen eine an die jP gerichtete einstweilige Verfügung aus.
- Im Kartellrecht ist Normadressat das Unternehmen, dessen Verhalten den jP zugerechnet wird, die es betreiben.